

BGer 5A_382/2024 vom 19. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_382_2024

FR: TF 5A_382/2024 du 19 juin 2024

IT: TF 5A_382/2024 del 19 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachbezogene Begründung. Sie erschöpft sich im sinngemässen Anliegen, gegen Bundesrätin Karin Keller-Suter, gegen Regierungsrätin Jacqueline Fehr und gegen die medizinische Forschung Strafanzeige zu erheben, wobei sämtliche Richter am Bezirksgericht, am Obergericht und am Bundesgericht befangen seien.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.